



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH I - 3/20

MA 57, MA 17 und Verein PEREGRINA - Bildungs-,  
Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen,  
Prüfung des Vereines PEREGRINA

## KURZFASSUNG

*Der Verein PEREGRINA bot in seinen Räumlichkeiten im 11. Wiener Gemeindebezirk Unterstützung für Immigrantinnen, Migrantinnen und Frauen mit migrantischem Hintergrund bei der Bewältigung ihrer rechtlichen, sozialen, sprachlichen und psychischen Lebenssituation an.*

*Der Verein PEREGRINA erhielt Förderungen von den Magistratsabteilungen 57, 17, 7 (in einem Jahr), verschiedenen Bundesministerien sowie von der Europäischen Union. Von der Stadt Wien erhielt der Verein PEREGRINA im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2019 insgesamt rd. 909.000,-- EUR aus Subventionen und nationalen Ko-Förderungsmaßnahmen-Mitteln.*

*Der Stadtrechnungshof Wien stellte Verbesserungsbedarf in der Organisation fest, obgleich der Verein PEREGRINA bereits mit der Erstellung eines umfassenden Organisationshandbuches begonnen hatte. Insbesondere die Grundlagen zu den Themen Beschreibung der wesentlichen, wiederkehrenden Arbeitsabläufe, Internes Kontrollsystem, Risikomanagement und Compliance-Managementsystem wären noch umfassend zu beschreiben.*

*Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte das erkennbare Bemühen des Vereines PEREGRINA um eine angemessene Organisation und um eine sowohl sparsame als auch wirtschaftliche Gebarung mit den öffentlichen Mitteln. Die Prüfung der finanziellen Gebarung gab keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, die zu einer Änderung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt hätten.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines PEREGRINA in den Jahren 2017 bis 2019 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	8
1.1 Prüfungsgegenstand .....	8
1.2 Prüfungszeitraum .....	8
1.3 Prüfungshandlungen .....	9
1.4 Prüfungsbefugnis .....	9
1.5 Vorberichte .....	10
2. Allgemeines .....	10
2.1 Vereinszweck .....	10
2.2 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	10
3. Vereinsorganisation .....	11
3.1 Vereinsorgane .....	11
3.2 Organisatorische Elemente .....	12
4. Tätigkeiten des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen .....	13
5. Personal .....	16
5.1 Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen Vereinbarung .....	16
5.2 Dienstzettel .....	16
5.3 Einstufungen .....	17
5.4 Mehrarbeitsstunden und Zeitausgleich .....	18
5.5 Sechste Urlaubswoche .....	18
6. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung .....	20

6.1 Übersicht der Einnahmen und Ausgaben .....	20
6.2 Vermögensübersicht .....	22
6.3 Unveränderbarkeit der Buchführung .....	23
6.4 Verbuchung auf den Konten .....	25
6.5 Kennzeichnung der erfolgten Zahlungen .....	25
6.6 Öffentliche Förderungen und andere Zuwendungen .....	25
6.7 Berichte der Rechnungsprüferinnen .....	26
6.8 Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung .....	27
7. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 17 .....	27
8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 57 .....	28
9. Wesentliches .....	28
9.1 Elektronische Zahlungsfreigabe .....	28
9.2 Konditionenvergleiche bei Bankinstituten .....	29
9.3 Inventarisierung des Vereinsvermögens .....	30
9.4 Beschaffungen bzw. Leistungsvergaben .....	30
9.5 Elemente eines Compliance-Managementsystems .....	34
10. Feststellungen .....	35
10.1 Honorarnoten .....	35
10.2 Förderungsgeberin Magistratsabteilung 57 .....	35
11. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	35

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Jahresvergleich der Beratungen .....	14
Abbildung 2: Beratungen im Detail Jahresschnitt 2017 bis 2019 .....	15
Abbildung 3: Beratungsthemen im Jahresschnitt 2017 bis 2019 .....	15
Tabelle 1: Ausgaben des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen .....	20
Tabelle 2: Einnahmen des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen .....	21
Tabelle 3: Öffentliche Förderungen und andere Zuwendungen .....	26

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
BABE.....	Berufsvereinigung der ArbeitgeberInnen privater Bildungseinrichtungen
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca.....	circa
COVID-19 .....	Coronavirus-Krankheit-2019
E-Mail .....	Elektronische Post
ESF .....	Europäischer Sozialfonds
et al .....	et alii (deutsch: und andere)
etc. ....	et cetera
EU.....	Europäische Union
EUR.....	Euro
EURORAI .....	European Organisation of Regional External Public Finance Audit Institutions
exkl.....	exklusive
ff.....	folgende (Seiten)
GGS.....	Gemeinderatsausschuss Gesundheit und Soziales
GIF.....	Gemeinderatsausschuss Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal
gpa.....	Gewerkschaft der Privatangestellten Druck- Journalismus-Papier
https .....	Hypertext Transfer Protocol Secure
IKS.....	Internes Kontrollsystem
inkl. ....	inklusive
INTOSAI.....	The International Organisation of Supreme Audit Institutions

ISO .....	Internationale Organisation für Normung
IT .....	Informationstechnologie
KFS/RL.....	Fachgutachten des Fachsenates der Kammer der Wirtschaftstrehänder
lt. ....	laut
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Nr. ....	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
pdf.....	Portable Document Format
Pr.Z. ....	Präsidentialzahl
rd.....	rund
Rz. ....	Randziffer
S.....	Seite
s. ....	siehe
u.a. ....	unter anderem
UrlG.....	Urlaubsgesetz
USt .....	Umsatzsteuer
usw.....	und so weiter
Verein PEREGRINA.....	Verein PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen
VerG.....	Vereinsgesetz 2002
vgl. ....	vergleiche
VZÄ.....	Vollzeitäquivalent
www .....	World Wide Web
z.B. ....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil
Zl. ....	Zahl
ZVR.....	Zentrales Vereinsregister

## LITERATURVERZEICHNIS

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2. Auflage (2006), Linde Verlag, Wien.

## GLOSSAR

### Microsoft Money

Eine für den Privatgebrauch und kleine Firmen vorgesehene, aktuell nicht mehr unterstützte, Finanzverwaltungssoftware.

### Verfügungsberechtigt

Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber.

### Zeichnungsberechtigt

Von der Kontoinhaberin bzw. dem Kontoinhaber bevollmächtigt, über das Girokonto zu disponieren (Abhebungen, Einzahlungen, Überweisungen).

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines PEREGRINA auf Basis der von den Magistratsabteilungen 17 und 57 an den Verein PEREGRINA gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von den Magistratsabteilungen 17 und 57 im genannten Prüfungszeitraum gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche Tätigkeit des Vereines PEREGRINA.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand telefonisch am 24. Februar 2020 statt. Die Schlussbesprechungen wurden Anfang Juli durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.



### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Fragenlisten, die an die geprüften Stellen zur Beantwortung übermittelt wurden.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 wurde in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 17 bzw. der Magistratsabteilung 57 und dem Verein PEREGRINA abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen festgelegt.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines PEREGRINA stichprobenweise geprüft.

## **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## **2. Allgemeines**

Der Verein PEREGRINA wurde am 5. März 1984 gegründet und im ZVR unter der ZVR-Zl. 375060891 eingetragen. Der Verein PEREGRINA hat seinen Sitz im 11. Wiener Gemeindebezirk, Wilhelm-Weber-Weg 1/Stiege 2/Top 1-2. Er erstreckt lt. Statuten seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, wobei die Vereinstätigkeiten gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet sind.

Der Name "Peregrina" stammt aus dem Lateinischen und bedeutet "die Fremde, die Reisende."

### **2.1 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereines PEREGRINA lag lt. Statuten in der Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet. Es wurden insbesondere Immigrantinnen, Migrantinnen und Frauen mit migrantischem Hintergrund bei der Bewältigung ihrer rechtlichen, sozialen, sprachlichen und psychischen Lebenssituation unterstützt. Die Integration dieser genannten Zielgruppe innerhalb der österreichischen Gesellschaft stand im Vordergrund der Vereinstätigkeit.

### **2.2 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck sollte durch ideelle Mittel, wie beispielsweise durch Kurse, Beratungen, Betreiben einer eigenen Kinderbetreuungseinrichtung, Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen sowie kulturelle Veranstaltungen erreicht werden.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollten beispielsweise durch Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden etc. erreicht werden.

### **3. Vereinsorganisation**

#### **3.1 Vereinsorgane**

3.1.1 Die Organe des Vereines PEREGRINA waren die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen und das Schiedsgericht.

In den Statuten war festgelegt, dass die ordentliche Generalversammlung einmal jährlich unter Wechsel des Vorsitzes stattzufinden hatte. Die Einschau in die Protokolle ergab, dass die Generalversammlungen jährlich durchgeführt wurden. Allerdings war aus den Aufzeichnungen nicht ersichtlich, wer den Vorsitz inne hatte, respektive ob ein Wechsel des Vorsitzes stattfand. Weiters beinhalteten die Protokolle bis auf das Jahr 2017 keine Detaillierung über die Befundung des Rechnungsprüfungsberichtes sowie das Ergebnis der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, künftig die Protokolle der Generalversammlung im Hinblick auf die Funktion der Anwesenden sowie der Gebarung ausführlicher zu gestalten. Dadurch wäre eine bessere Nachvollziehbarkeit und Transparenz gegeben.

3.1.2 Als Besonderheit war zu erwähnen, dass ordentliche Mitglieder des Vereines PEREGRINA nur Frauen sowie jene juristischen Personen werden konnten, die sich mit Frauen- und/oder Migrationsfragen beschäftigen.

3.1.3 Nach den Statuten bzw. den Angaben des Vereines PEREGRINA waren alle Mitarbeiterinnen des Vereines PEREGRINA ordentliche Vereinsmitglieder und damit Mitglieder des höchsten Vereinsorgans, der Generalversammlung. Weitere Mitglieder hatte der Verein PEREGRINA nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien wies den Verein PEREGRINA darauf hin, dass die Mitarbeiterinnen des Vereines PEREGRINA somit Kraft ihrer Anzahl jederzeit in der Lage waren, den ihnen vorgesetzten Vorstand abzusetzen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, die Notwendigkeit der Mitgliedschaft der Mitarbeiterinnen zu evaluieren.

3.1.4 Der Vorstand bestand lt. Statuten aus mindestens drei Mitgliedern sowie höchstens vier Mitgliedern. Diese waren die Obfrau, die Kassierin und die Schriftführerin. Die Funktionsperiode des Vorstandes betrug ein Jahr und ermöglichte eine Wiederwahl. Der Verein PEREGRINA wurde durch die Obfrau vertreten.

Die Einschau in die Protokolle der Generalversammlung ergab, dass der Vorstand jährlich einstimmig durch die Generalversammlung entlastet und wiedergewählt wurde.

## **3.2 Organisatorische Elemente**

3.2.1 Der Verein PEREGRINA hatte keine Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.

Die schriftliche Festlegung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des geschäftsführenden Vorstandes sind wesentliche organisatorische Elemente und ein wichtiger Bestandteil eines funktionierenden IKS.

Während der Prüfung legte der Verein PEREGRINA eine tabellarische Übersicht der Aufgaben der Vorstandsmitglieder vor. Diese wurde nicht ausdrücklich als Geschäftsordnung bezeichnet. Darin waren in den Kategorien Personal, Budget, Organisation, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten inkl. des bestehenden Vieraugenprinzips festgehalten.

Der Verein PEREGRINA sagte zu, dass er diese Aufgabenübersicht von der Generalversammlung genehmigen lassen wird.

Der Stadtrechnungshof Wien sah von einer Empfehlung ab.

3.2.2 Der Verein PEREGRINA hatte ein - zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht fertiggestelltes - Organisationshandbuch. In diesem waren u.a. bereits ein Organigramm, ein Leitbild, die Vereinsziele, eine Beschreibung der Zusammenarbeit und Zuständigkeiten im Verein PEREGRINA, der Personalangelegenheiten und einzelner Arbeitsabläufe enthalten.

Der Stadtrechnungshof Wien bewertete die Bemühungen des Vereines PEREGRINA bzgl. der Erstellung eines Organisationshandbuches positiv. Sensible Bereiche wie die Bank- und Kassenverwaltung, Inventarverwaltung, private Nutzung von Internet und Telefonie usw. waren aber noch nicht beschrieben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, die Fertigstellung des Organisationshandbuches weiterhin zu verfolgen. Insbesondere sollte dabei vor allem auf die Beschreibung sensibler, wiederkehrender Arbeitsabläufe, z.B. Finanztransaktionen, Inventarverwaltung usw. geachtet werden.

#### **4. Tätigkeiten des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen**

Die Vereinstätigkeit umfasste Rechts- und Sozialberatung, Bildungsberatung, psychologische Beratung und Behandlung in insgesamt elf verschiedenen Sprachen. Weiters wurden Basisbildungs- und Deutschkurse sowie Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit für Frauen und Mädchen ab dem 16. Lebensjahr angeboten. Zusätzlich wurden nationale und EU-Projekte konzipiert und umgesetzt.

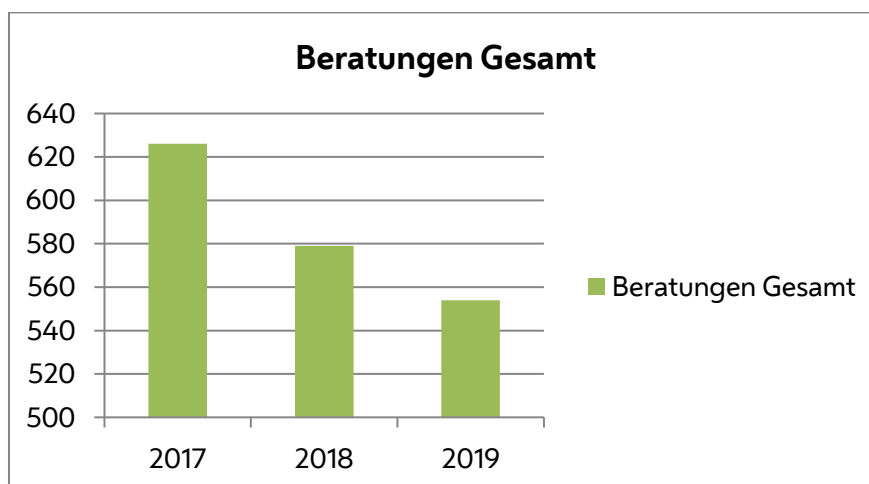
Die Zielgruppe waren Migrantinnen der ersten, zweiten oder dritten Generation mit oder ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die aufgrund ihrer rechtlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Stellung Beratung bzw. Betreuung benötigten. Ein hoher Anteil der Migrantinnen kam aus Ländern wie Syrien, Türkei, Serbien, Nigeria und Ägypten.

Im Vordergrund der Beratungs- und Betreuungsleistung standen die Verbesserung der Lebensqualität und die Partizipationschancen von Migrantinnen. Es wurden dazu

Orientierungshilfen angeboten. Der Verein PEREGRINA verfolgte einen frauenspezifischen Beratungs- und Behandlungsansatz mit Schwerpunkt auf Migrations-, Flucht- und Rassismuserfahrung. Ziel der Beratungsleistung waren die Stärkung der persönlichen Autonomie sowie die Handlungsmöglichkeiten von Migrantinnen.

Im Betrachtungszeitraum suchten insgesamt 1.759 Frauen den Verein PEREGRINA für eine Beratung auf. Im Jahresschnitt waren dies rd. 586 Beratungen. Die Inanspruchnahme der Beratungsleistungen hatte im Jahresvergleich von 2017 bis 2019 um rd. 12 % abgenommen. Dies war auf eine Reduzierung der Förderungen seitens des Bundes zurückzuführen. Daher kam es auch zu Kürzungen bei den Leistungsstunden der Psychologinnen und in weiterer Folge zu einem Rückgang der Zahl der Beratungen.

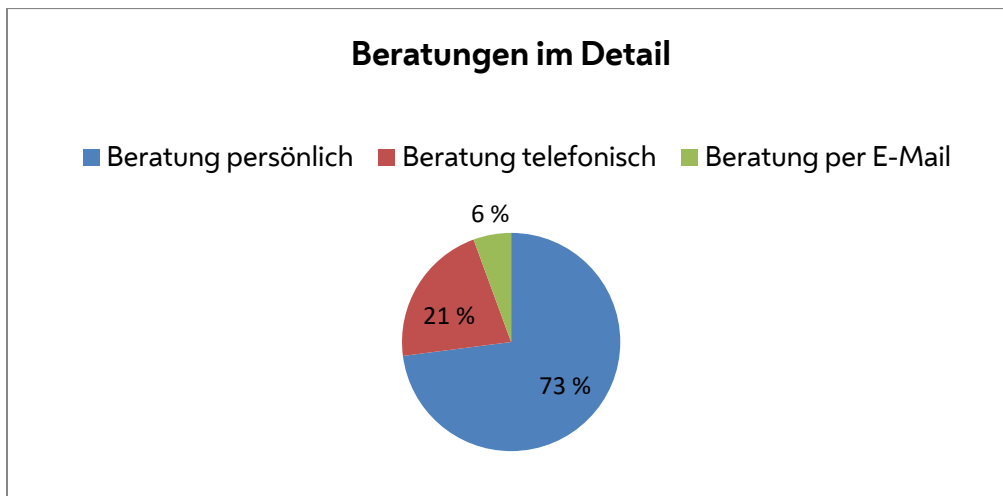
Abbildung 1: Jahresvergleich der Beratungen



Quelle: Verein PEREGRINA; Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Beratungen wurden entweder persönlich, telefonisch oder per E-Mail durchgeführt. Wie nachfolgende Grafik zeigt, wurde die persönliche Beratung mit einem 73%igen Anteil bevorzugt. Nur 21 % der Klientinnen suchten telefonisch um Orientierungshilfen. 6 % der ratsuchenden Frauen wendete sich per E-Mail an den Verein PEREGRINA.

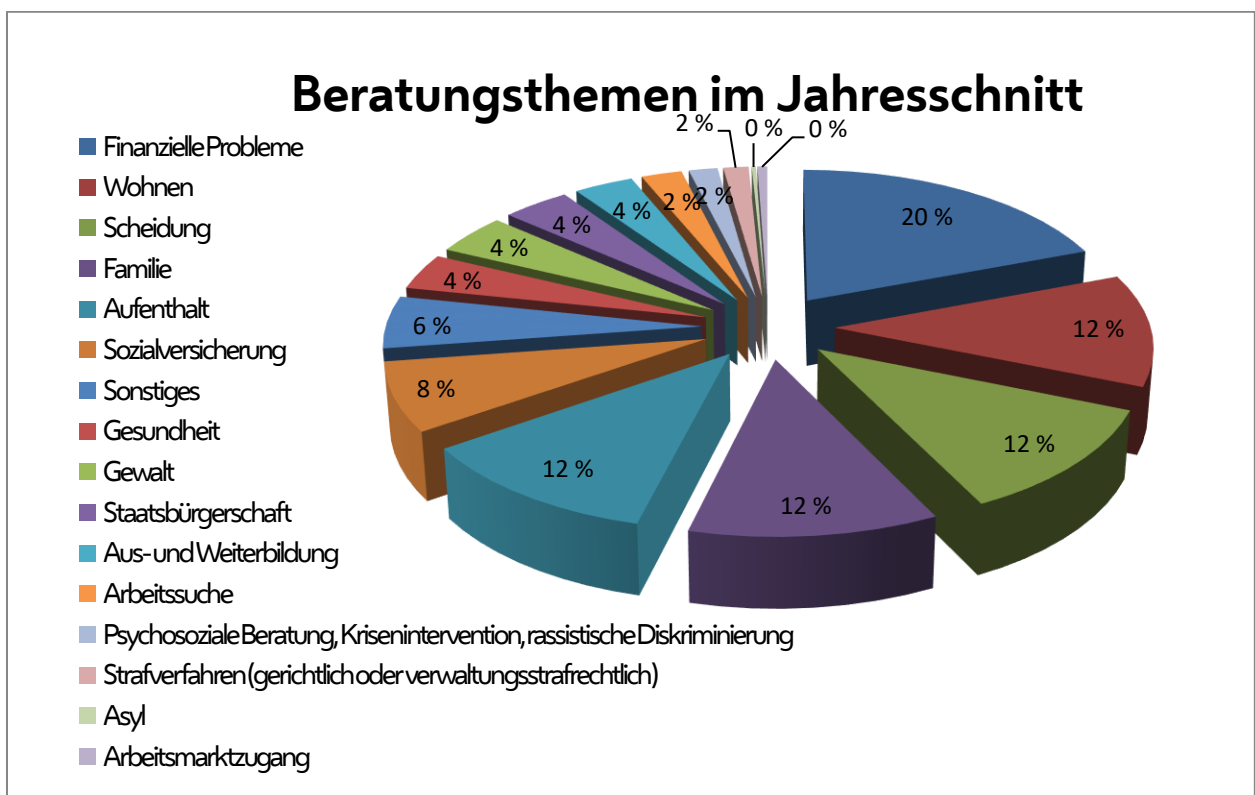
Abbildung 2: Beratungen im Detail Jahresschnitt 2017 bis 2019



Quelle: Verein PEREGRINA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die spezifischen Beratungsthemen betrafen nachfolgend beschriebene Bereiche:

Abbildung 3: Beratungsthemen im Jahresschnitt 2017 bis 2019



Quelle: Verein PEREGRINA, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

## **5. Personal**

Der Verein PEREGRINA hatte im Jahr 2017 insgesamt 23 Mitarbeiterinnen (entsprechend 11,76 VZÄ), im Jahr 2018 insgesamt 20 Mitarbeiterinnen (entsprechend 10,55 VZÄ) und im Jahr 2019 insgesamt 19 Mitarbeiterinnen (entsprechend 9,50 VZÄ). Die Abnahme der Beschäftigten spiegelte den Rückgang der Beratungen wider.

### **5.1 Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen Vereinbarung**

Der Verein PEREGRINA führte personalrelevante Regelungen in der "Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen Vereinbarung" an.

Darin wurden u.a. Rechte, Pflichten, Anstellung, Kündigung, Arbeitszeit, Mehrarbeits- und Überstunden, Entgeltfortzahlung, Urlaub, Einstufung und Abfertigung geregelt.

### **5.2 Dienstzettel**

Für die Dienstverhältnisse wurden Dienstzettel abgeschlossen. Der Dienstzettel (nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz ab einer mehr als einmonatigen Beschäftigungsdauer verpflichtend) gab der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer - bei fehlendem Dienstvertrag - die mündlich vereinbarten Konditionen bekannt bzw. fungierte als Instrument der Beweissicherung bei allfälligen arbeitsrechtlichen Auslegungsunterschieden. Der Ausfertigung eines schriftlichen Dienstvertrages war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien infolge der Unterfertigung beider Vertragsparteien und somit gemeinsamer Willenserklärung jederzeit Vorrang zu geben. Außerdem kommt einem schriftlichen, beiderseits unterfertigten Dienstvertrag eine höhere Beweiskraft als dem Dienstzettel zu.

Da die vom Verein PEREGRINA verwendeten Dienstzettel jedoch alle nach dem Gesetz erforderlichen Angaben enthielten und weiters sowohl von den Dienstnehmerinnen als auch vom Dienstgeber zu unterzeichnen waren, erübrigte sich eine Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien.



### 5.3 Einstufungen

Der Verein PEREGRINA verwendete zur Entlohnung seiner Mitarbeiterinnen das Gehaltsschema für Vereine der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier - gpa. Nach Angabe des Vereines PEREGRINA wurde dieses Gehaltsschema seit den 90er-Jahren im Verein PEREGRINA angewandt.

Mit 1. Mai 2017 war der Kollektivvertrag betreffend die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der privaten Bildungseinrichtungen - BABE in Kraft getreten. Dieser war für den Verein PEREGRINA als Mindeststandard zwingend anzuwenden. Dadurch ergab sich nach Angabe des Vereines PEREGRINA die Notwendigkeit, dass dort wo die Bezahlung durch die Einstufung im gpa-Schema unter den Beträgen des Kollektivvertrages BABE lag, nach dem Kollektivvertrag zu bezahlen. Das war zum Zeitpunkt der Prüfung nur bei den angestellten Reinigungskräften der Fall.

Weiters musste den Mitarbeiterinnen die Möglichkeit gegeben werden, in die Bestimmungen des Kollektivvertrages BABE zu optieren. Diese Optierungsmöglichkeit wurde von keiner Mitarbeiterin angenommen, sodass weiterhin das gpa-Schema anzuwenden war.

Wie der Verein PEREGRINA weiters ausführte, kündigte ein Bundesministerium, das mit der Verwaltung eines EU-Projektes betraut war, an, künftig nur noch Gehälter bis zur jeweiligen Höhe der entsprechenden Bezahlung nach dem Kollektivvertrag BABE anzuerkennen. Dadurch war der Verein PEREGRINA gezwungen, ab Jänner 2018 neu angestellte Mitarbeiterinnen nach dem Kollektivvertrag BABE einzustufen. Dies führte einerseits zu einem enormen, verwaltungstechnischen Mehraufwand, andererseits auch zu einer derart großen Unzufriedenheit und Unruhe bei den Mitarbeiterinnen, sodass ab Mitte 2018 wieder alle Gehälter - mit Ausnahme der Reinigungskräfte - nach dem gpa-Schema berechnet wurden. Die Konsequenz wäre eine Ungleichbehandlung gewesen, da Mitarbeitende, die in diesem EU-Projekt tätig gewesen waren, bei gleicher Tätigkeit eine geringere Bezahlung erhalten hätten, als Mitarbeitende, die in anderen Projekten tätig waren.

Das erwähnte Bundesministerium hatte diese Beschränkungen mit Mitte 2018 im Zuge der Umstellung seines Förderungssystems wieder aufgegeben, womit die Beschränkungen hinsichtlich der Gehaltskosten wieder hinfällig geworden waren.

#### **5.4 Mehrarbeitsstunden und Zeitausgleich**

Der Verein PEREGRINA regelte in der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen Vereinbarung, dass eine Mitnahme von höchstens einer Wochenarbeitszeit von Mehrarbeits- bzw. Überstunden in das nächste Kalenderjahr möglich war. Eine Regelung hinsichtlich von Minusstunden erfolgte hingegen nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass eine Mitarbeiterin im Jahr 2019 in einem Monat 62,50 Minusstunden aufwies. Dieser Negativstand wurde aber von der betreffenden Mitarbeiterin bis zum Jahresende 2019 wieder auf 17,50 Minusstunden verringert.

Der Verein PEREGRINA führte dazu aus, dass auf Negativstände die Regelung betreffend Plusstunden analog angewendet wird. Zum festgestellten Negativstand bemerkte der Verein PEREGRINA, dass es sich um einen individuell geregelten, betrieblich notwendigen Einzelfall handelte.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die Argumentation des Vereines PEREGRINA.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, in die Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen Vereinbarung eine Regelung betreffend dem Umgang mit Negativsalden bei den Mehrarbeits- und Überstunden aufzunehmen.

#### **5.5 Sechste Urlaubswoche**

In der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen Vereinbarung führte der Verein PEREGRINA an, dass "den Arbeitnehmerinnen für jedes Urlaubsjahr ein bezahlter, ununterbrochener Urlaub im Ausmaß von insgesamt sechs Kalenderwochen gebührt.

Die sechste Urlaubswoche gilt als Vorgriff auf die Erhöhung des Urlaubs nach 25 Dienstjahren gemäß § 2 Abs. 1 UrlG."

Auf Befragung des Stadtrechnungshofes Wien gab der Verein PEREGRINA an, dass die Mitarbeiterinnen des Vereines PEREGRINA aufgrund der Konfrontation mit extremer Armut, Gewalt und Traumata psychisch in ihrer Arbeit extrem gefordert wären. Dieser Umstand und die hohe Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen, die für die Qualität ihrer Arbeit unabdingbar ist, würden sich nur ungenügend in der Höhe der Bezahlung widerspiegeln.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die Argumente des Vereines PEREGRINA.

Bei einer Gesamtbetrachtung war jedoch nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien die für die Mitarbeitenden günstigere Bezahlung nach dem gpa-Schema einzuschließen, welche die angeführten Mehrbelastungen bereits berücksichtigte.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte in der jüngeren Vergangenheit vier Vereine, die sich gleichfalls mit der Beratung von Migrantinnen bzw. Migranten beschäftigten. Einer dieser geprüften Vereine bot die Beratung von Migrantinnen bzw. Migranten, allerdings mit Fokus auf Beschäftigung und Qualifikation, an. Bei diesem erfolgte die Bezahlung der Mitarbeitenden nach dem Kollektivvertrag (der Sozialwirtschaft Österreich) und es erfolgte kein Vorgriff auf die sechste Urlaubswoche.

Drei andere Vereine, die sich - wie der Verein PEREGRINA - mit der Beratung von Migrantinnen bzw. Migranten beschäftigten, bezahlten ihre Mitarbeitenden nach dem gpa-Schema. Mitarbeitende mit vergleichbaren Tätigkeiten wurden dabei in den gleichen Verwendungsgruppen eingestuft wie im Verein PEREGRINA.

Allerdings gab es bei keinem der drei Vereine einen Vorgriff auf die sechste Urlaubswoche.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, die Angemessenheit des Vorgriffs auf die sechste Urlaubswoche unter Betrachtung der Praxis bei vergleichbaren Vereinen zu evaluieren.

## 6. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Der Verein PEREGRINA war aufgrund seiner jährlichen gewöhnlichen Einnahmen bzw. Ausgaben von unter 1 Mio. EUR als kleiner Verein nach dem VerG einzustufen. Er führte eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und stellte eine Vermögensübersicht auf.

### 6.1 Übersicht der Einnahmen und Ausgaben

Die wesentlichen Ausgaben- und Einnahmen-Kategorien wurden in den folgenden Tabellen dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Ausgaben des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen

Ausgaben-Kategorien	2017	2018	2019	Veränderung von 2017 auf 2019 absolut in %
Miete inkl. Betriebskosten	42.298,69	50.000,87	47.214,34	11,6
Gas, Strom, Heizung	3.442,00	6.974,77	4.336,52	26,0
Telefon inkl. Onlinekosten	2.480,87	2.268,94	1.858,59	25,1
Internet, Server, Provider	2.658,12	2.825,37	2.383,92	10,3
Büromaterial	1.815,73	1.324,41	2.005,04	10,4
Sonstiges Verbrauchsmaterial	347,13	257,30	246,45	29,0
Portokosten	240,64	242,52	246,78	2,6
Kopierkosten	1.376,18	927,81	939,44	31,7
Versicherungen, Leasing- verträge	134,35	134,35	134,35	-
Reparaturen, Instandhaltung	440,28	154,20	368,68	16,3
Informationsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit	1.436,80	1.591,08	1.140,08	20,7
Fachliteratur, Abos	632,25	497,10	538,05	14,9
Fahrt- und Reisekosten	1.356,60	738,13	87,02	93,6
Weiterbildung	503,00	805,40	-	100,0
Beiträge, Gebühren	1.628,94	1.916,28	2.074,75	27,4
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.106,08	2.139,87	920,21	16,8

Ausgaben-Kategorien	2017	2018	2019	Veränderung von 2017 auf 2019 absolut in %
Büroausstattung	202,35	1.067,98	-	100,0
Lehr- und Lernmaterial	1.117,42	212,53	19,00	98,3
Sonstige Ausgaben	5.803,66	29,92	-	100,0
Exkursionen	14,00	-	-	100,0
Kinderbetreuungsmaterial	12,40	9,40	95,90	673,4
Durchläufer	1.923,25	934,75	1.165,20	39,4
Honorare für Werkverträge	4.290,00	3.780,00	7.890,00	83,9
Honorare (diverse Leistungen für den Verein, z.B. Steuerbera- tung, Supervision, Anwältinnen bzw. Anwälte etc.)	5.290,00	1.800,00	1.475,00	72,1
Angestellte (inkl. geringfügig Beschäftigte)	766.233,85	662.715,51	629.332,15	17,9
Freie Dienstverträge	893,51	1.830,70	4.604,81	415,4
Summe	847.678,10	745.179,19	709.076,28	16,4

Quelle: Verein PEREGRINA, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Tabelle 2: Einnahmen des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Im-  
migrantinnen

Einnahmen-Kategorien	2017	2018	2019	Veränderung von 2017 auf 2019 absolut in %
Magistratsabteilung 57	122.175,00	247.561,00	249.800,00	104,5
Magistratsabteilung 17	123.187,00	-	-	100,0
Magistratsabteilung 7	-	-	6.000,00	-
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	35.193,00	59.088,00	-	100,0
Bundesministerium für europäi- sche und internationale Angele- genheiten	56.950,00	39.865,00	38.927,00	31,6
Bundesministerium für Klima- schutz, Umwelt, Energie, Mobili- tät, Innovation und Technologie	30.000,00	45.000,00	30.000,00	-
Bundeskanzleramt - Sektion Frauen und Gleichstellung	26.000,00	50.000,00	55.000,00	111,5
Projekt Basisbildungskurse	154.377,47	161.173,31	204.443,17	32,4
Projekt Basisbildung mitgestal- ten	10.929,50	23.291,70	-	100,0

Einnahmen-Kategorien	2017	2018	2019	Veränderung von 2017 auf 2019 absolut in %
Projekt Bildung für junge Flüchtlinge	63.332,28	-	-	100,0
Projekt learn forever	2.400,00	-	-	100,0
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	90.073,90	41.676,10	50.375,00	44,1
Arbeitsmarktservice	-	-	11.943,88	-
Licht ins Dunkel	-	3.000,00	3.000,00	-
Österreichische Nationalbank	1.000,00	1.000,00	1.000,00	-
Spenden	979,70	1.357,00	1.792,00	82,9
Einkünfte aus Vereinstätigkeit	3.543,00	2.730,00	4.252,50	20,0
Subventionen 2015	11.453,08	-	-	100,0
Subventionen 2016	12.487,39	9.000,00	-	100,0
Subventionen 2017	-	9.829,20	-	-
Subventionen 2018	3.000,00	-	70.808,62	2.260,3
Sparbuchzinsen	2,40	2,62	4,13	72,1
Sonstige Einnahmen	2.259,60	7.127,12	-	100,0
Durchläufer	1.536,25	934,75	1.165,20	24,2
Summe	750.879,57	702.635,80	728.511,50	3,0

Quelle: Verein PEREGRINA, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der obigen Tabelle erkennbar, hatte der Verein PEREGRINA keine Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Bereits erwähnt wurde, dass der Verein PEREGRINA ausschließlich Mitarbeiterinnen als ordentliche Mitglieder hatte.

Es war daher für den Stadtrechnungshof Wien nachvollziehbar, dass der Verein PEREGRINA keine Mitgliedsbeiträge einhob, da diese nur von den Gehältern der Mitarbeiterinnen eingezogen werden hätten können. Die Gehälter der Mitarbeiterinnen wurden aber aus öffentlichen Förderungsmitteln finanziert, sodass damit keine zusätzlichen Geldmittel für den Verein PEREGRINA erschließbar gewesen wären.

## 6.2 Vermögensübersicht

Wie bereits erwähnt erstellte der Verein PEREGRINA jährliche Vermögensübersichten, in denen die Kontostände, die Bargeldbestände und die Stände des Sparbuches

erfasst waren. Sachanlagen, mit einem Anschaffungswert über 400,-- EUR, wurden mengenmäßig nicht angeführt.

Die jährlichen Vermögensübersichten sollten den im Fachgutachten KFS/RL19, Frage 4, Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, abrufbar unter [https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/RL19\\_KFS\\_18112015\\_RF.pdf](https://www.ksw.or.at/PortalData/1/Resources/fachgutachten/RL19_KFS_18112015_RF.pdf), näher beschriebenen Kriterien entsprechen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, die jährlichen Vermögensübersichten um die mengenmäßige Erfassung der Sachanlagen mit einem Anschaffungswert über 400,-- EUR zu erweitern.

### **6.3 Unveränderbarkeit der Buchführung**

Der Verein PEREGRINA verwendete für die Buchführung das Programm Microsoft Money.

Dieses Programm entsprach nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, da die Buchungen (nach dem definitiven Buchungszeitpunkt) nicht unveränderbar waren. Zu der Anwendbarkeit der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung war anzumerken, dass diese auch bei kleinen Vereinen nach dem VerG zu empfehlen waren (vgl. Lansky et al. [2006], S. 168, Rz. 300ff, 748ff).

Zu diesem Vorhalt gab der Verein PEREGRINA an, dass die unterschiedlichen Abrechnungsrichtlinien der Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber es erforderten, dass die Buchungen in der Buchhaltung veränderbar sind. So wurden beispielsweise bei Projekten, die von der EU mitfinanziert wurden, eigene Kostenstellen in der Buchhaltung verlangt. Das war erst nach Abschluss eines Kalenderjahres möglich, weil die anteiligen Berechnungen bzw. Aliquotierungen auf dem Ist-Kostenprinzip beruhen. Da es im Vorfeld unbekannt war, wie die Ist-Gesamt- und Ist-Projektstunden ausfallen werden, wurden die Ausgaben im Laufe des Jahres als Ganzes gebucht. Erst nach Ende eines Jahres wurde anhand der Ist-Stunden der Aliquo-

tierungsfaktor ermittelt und die Buchungen wurden entsprechend gesplittet bzw. unter den Kostenstellen neu gebucht.

Da dem Verein PEREGRINA bewusst war, dass das verwendete Buchhaltungsprogramm veraltet war und einer heutigen Standardsoftware nicht entsprach, wurde ein anderes, für den Verein PEREGRINA leistbares Programm getestet. Dabei stellte sich jedoch heraus, dass eine Splittung der Buchungen nicht möglich war.

Es war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass im Jahr 2019 die Splittungen nur mehr in einem sehr geringen Ausmaß erfolgten. Dieser Umstand ergab sich nach Angabe des Vereines PEREGRINA daraus, dass aufgrund von Änderungen der Abrechnungsaufgaben ab dem Jahr 2019 bei einem Projekt keine eigenen Kostenstellen mehr verlangt wurden. Ein anderes Projekt war mit dem Jahr 2018 zu Ende gegangen. Bei einem weiteren Projekt wurde im Jahr 2019 die Splittung der Buchungen erst nach der Übermittlung des Buchungsjournals durchgeführt.

Für die Jahre 2017 und 2018 konnte der Verein PEREGRINA zusätzliche Ausdrücke der Buchungsjournale ohne die in Microsoft Money nach Jahresende vorgenommenen Buchungs-Splittungen als pdf-Format vorlegen. Diese pdf-Ausdrücke wurden vor der in Microsoft Money vorgenommenen Splittungen erstellt.

Der Stadtrechnungshof Wien anerkannte die Argumentation und die Sparsamkeit des Vereines PEREGRINA sowie die Abrechnungsnotwendigkeiten. Dennoch wurde auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung verwiesen. Demnach sollte eine unveränderbare Buchführung verwendet werden, und die notwendigen Auswertungen nach Ablauf des Jahres aus den unveränderbaren Buchungsdaten generiert werden. Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit war höher einzustufen als der Grundsatz der Sparsamkeit.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, die Verwendung eines den heutigen Standards entsprechenden Buchhaltungsprogrammes zu evaluieren.



#### **6.4 Verbuchung auf den Konten**

Durch die oben beschriebene Splittung erfolgten die Buchungen z.T. auf wenig aussagekräftigen Konten. So fanden sich z.B. Buchungen von Büromaterial auf dem Konto "SK-Basisbildungskurse 2017" oder Gehaltsteile auf dem Konto "ESF-PK-Basisbildung mitgestalten".

Auch hier wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass die notwendigen Auswertungen für die Förderungsabrechnungen aus den Buchungsdaten generiert werden sollten, ohne diese dabei zu verändern.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, notwendige Adaptierungen der Buchhaltung für Abrechnungen gegenüber den Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern ohne Veränderung der zugrunde liegenden Buchhaltung vorzunehmen.

#### **6.5 Kennzeichnung der erfolgten Zahlungen**

Hinsichtlich der Frage nach der Kennzeichnung bereits bezahlter Rechnungen gab der Verein PEREGRINA an, dass die Anzahl der Buchungen eher gering war und bei der Selbstkontrolle durch die Buchhalterin oder bei der nachfolgenden Überprüfung durch die Kassierin Mehrfachzahlungen auffallen würden.

Ein Vermerk der stattgefundenen Zahlung direkt auf dem Beleg - z.B. mit einem "bezahlt" Stempel - erfolgte nicht. Seitens des Vereines PEREGRINA wurde jedoch unmittelbar nach dem Zahlungsvorgang der Ausdruck der Zahlungsbestätigung aus dem Banksystem bzw. der Kassenausgangsbeleg an den Beleg angeheftet, womit eine Doppelzahlung ausgeschlossen werden konnte.

#### **6.6 Öffentliche Förderungen und andere Zuwendungen**

Neben der Förderung durch die Stadt Wien erhielt der Verein PEREGRINA noch Förderungen durch verschiedene Bundesministerien, ESF-Mittel sowie Zuwendungen anderer Organisationen.

Diese Zuflüsse sind in der folgenden Tabelle dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Öffentliche Förderungen und andere Zuwendungen

Jahr	2017	2018	2019
Stadt Wien	245.362,00	247.561,00	255.800,00
Bundesministerien	214.440,83	203.782,20	141.012,00
ESF-Maßnahmen inkl. nationale Ko-Förderungen	271.257,91	235.141,11	303.663,17
Summe	731.060,74	686.484,31	700.475,17

Quelle: Verein PEREGRINA, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Zu bemerken war, dass in der obigen Tabelle die jeweiligen 25%igen Ko-Förderungen der Stadt Wien für den Bereich Basisbildungsmaßnahmen im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung in der Kategorie "ESF-Maßnahmen inkl. nationale Ko-Förderungen" enthalten waren. Diese betragen im Jahr 2017 52.830,-- EUR, im Jahr 2018 53.355,-- EUR und im Jahr 2019 53.880,-- EUR.

Weiters war festzustellen, dass es sich bei den in der Tabelle dargestellten Beträgen um die tatsächlichen Zuflüsse in der jeweiligen Rechnungsperiode handelte, und nicht um die genehmigten Beträge, da der Verein PEREGRINA als Einnahmen-Ausgaben-Rechner das diesem System zugrunde liegende Zufluss-Abfluss-Prinzip anzuwenden hatte.

## 6.7 Berichte der Rechnungsprüferinnen

Zu den vorgelegten Prüfberichten der Rechnungsprüferinnen war vom Stadtrechnungshof Wien zu bemerken, dass diese die Gebarungsentwicklung und die Vermögenslage kurz darstellten. Die Prüfungshandlungen und das Prüfungsergebnis, nämlich die Feststellung der ordnungsgemäßen und übersichtlichen Aufzeichnungen, wurden ebenfalls angeführt.

Die im VerG und in der Literatur geforderte ausdrückliche Bestätigung der statuten-gemäßen Verwendung der Mittel unterblieb jedoch.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, die Rechnungsprüferinnen darauf hinzuweisen, dass nach dem VerG die Feststellung der statutengemäßen Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen ist.

### **6.8 Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung**

Gemäß den Statuten hat die Generalversammlung die Genehmigung der vorangegangenen Rechnungsabschlüsse vorzunehmen.

Eine derartige Genehmigung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen erfolgte lt. den jeweiligen Protokollen nicht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, auf die statutengemäße Genehmigung der Jahresabschlüsse durch die Generalversammlung zu achten.

### **7. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 17**

Von der Magistratsabteilung 17 erhielt der Verein PEREGRINA im Prüfungszeitraum folgende Förderungen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Jänner 2017, Pr.Z. 00014-2017/0001-GIF, wurde für das Jahr 2017 eine Basisförderung in der Höhe von 123.187,-- EUR genehmigt.

Die Abwicklung der Basisförderung wurde ab dem Jahr 2018 zur Gänze an die Magistratsabteilung 57 übertragen. Diese führte den bisherigen Anteil der Magistratsabteilung 17 weiter und erhöhte ihre Förderungen ab dem Jahr 2018 entsprechend.

Mit Beschluss vom 20. Februar 2015, Pr.Z. 00349-2015/0001-GIF, genehmigte der Gemeinderat für die Jahre 2015 bis 2017 einen Rahmenbetrag in der Höhe von insgesamt 4.916.665,-- EUR für die Ko-Förderung von Basisbildungsmaßnahmen im Rahmen der "Initiative Erwachsenenbildung" in den Jahren 2015 bis 2017.

Für die Jahre 2018 bis 2021 genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 15. Dezember 2017, Pr.Z. 03816-2017/0001-GIF, einen Rahmenbetrag in der Höhe

von insgesamt 9.066.664,-- EUR für die Ko-Förderung von Basisbildungsmaßnahmen im Rahmen der "Initiative Erwachsenenbildung" in den Jahren 2018 bis 2021.

Aufstellungen über die geförderten Projekte gingen nach Angabe der Magistratsabteilung 17 dem Gemeinderat jeweils nach Abschluss der Genehmigungsperioden zu.

Im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung wurden die Förderung an die einzelnen Bildungseinrichtungen zu 50 % aus Mitteln des ESF und zu jeweils 25 % aus Mitteln des Bundes und der Stadt Wien finanziert.

## **8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 57**

Von der Magistratsabteilung 57 erhielt der Verein PEREGRINA im Prüfungszeitraum folgende Förderungen:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2014, Pr.Z. 03786-2014/0001-GIF, wurde für die Jahre 2015 bis 2017 eine Basisförderung in der Höhe von insgesamt 356.424,50 EUR genehmigt. Auf das Jahr 2017 entfielen dabei 122.175,-- EUR.

Für die Jahre 2018 bis 2020 genehmigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 15. Dezember 2017, Pr.Z. 04105-2017/0001-GGS, eine Basisförderung in der Höhe von insgesamt 752.922,-- EUR. Auf das Jahr 2018 entfielen 247.561,-- EUR, auf das Jahr 2019 entfielen 249.800,-- EUR.

## **9. Wesentliches**

### **9.1 Elektronische Zahlungsfreigabe**

Die Obfrau und die Kassierin des Vereines PEREGRINA waren lt. Unterschriftenverzeichnis der Hausbank über das Konto einzeln verfügungsberechtigt. Die Schriftführerin war einzeln zeichnungsberechtigt. Eine zwingend doppelte Zeichnung durch zumindest zwei Berechtigte war sohin nicht vorgesehen.

Nach Angabe des Vereines PEREGRINA wurden die elektronischen Überweisungen in der Regel von der Obfrau, welche zeitgleich auch Buchhalterin des Vereines

PEREGRINA war, durchgeführt. Die Kassierin kontrollierte die Überweisungen. Diese Fallkonstellation erschien dem Stadtrechnungshof Wien unproblematisch.

Beanstandet wurde vom Stadtrechnungshof Wien hingegen die Möglichkeit, dass die Kassierin einzeln zeichnungsberechtigt war, und keiner weiteren, im Ablauf vorgesehenen, systematischen Kontrolle unterlag. Es war daher denkmöglich, dass die Kassierin im Alleingang Überweisungen tätigen hätte können.

Es wurde vom Stadtrechnungshof Wien jedoch zugestanden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass allfällige dolose Zahlungen aufgrund der überschaubaren Zahl an Buchungen der Obfrau, die gleichzeitig die Buchhaltung führte, auffallen würden, sehr hoch war.

Dennoch führte der Stadtrechnungshof Wien aus, dass im Sinn eines wirkungsvollen IKS eine kollektive Zeichnungsberechtigung zu bevorzugen wäre. Diese würde keinen wesentlich erhöhten Arbeitsaufwand bedeuten, da ja schon bisher im Regelfall die Kassierin ohnehin die von der Obfrau getätigten Überweisungen kontrollierte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, die Zeichnungsberechtigungen für Zahlungen von einzeln auf kollektiv umzustellen, so dass zwingend zwei Vorstandsmitglieder zeichnen müssen.

## **9.2 Konditionenvergleiche bei Bankinstituten**

Der Verein PEREGRINA wickelte seine Finanztransaktionen über Konten bei seinem Bankinstitut ab. Regelmäßige Vergleiche der von anderen Banken angebotenen Kontokonditionen wurden nach Angabe des Vereines PEREGRINA nicht eingeholt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig in regelmäßigen Abständen Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufzubewahren.

### **9.3 Inventarisierung des Vereinsvermögens**

Der Verein PEREGRINA führte ein Inventar der Anlagegegenstände. Darin waren auch Anlagegegenstände unter einem Anschaffungswert von 400,-- EUR erfasst. Es wurden jedoch keine jährlichen Inventuren durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, zur Sicherung des Vereinsvermögens jährliche Inventuren durchzuführen, deren Ergebnisse auch dokumentiert werden.

### **9.4 Beschaffungen bzw. Leistungsvergaben**

Nach den Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilungen 17 und 57 war der Verein PEREGRINA - neben dem vereinbarten wirtschaftlichen Handeln - bei Investitionen, die einen Kaufpreis von 400,-- EUR übersteigen, ausdrücklich zur Einholung von mindestens drei Kostenvoranschlägen unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter verpflichtet.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien war diese Vorgabe nicht nur bei Sachinvestitionen, sondern sinngemäß auch bei Leistungsvergaben analog anzuwenden. Jedenfalls erforderte die Vereinbarung der wirtschaftlichen Gebarung die Einholung von Vergleichsangeboten ab der erwähnten Betragshöhe.

9.4.1 Im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung wurde festgestellt, dass der Verein PEREGRINA Kostenvoranschläge im Regelfall einholte.

9.4.2 Im Zuge der Beschaffung von 22 Festplatten zu einem Stückpreis von 65,-- EUR (exkl. USt) wurde kein Kostenvergleichsangebot eingeholt. Vom Verein PEREGRINA wurde dazu angegeben, dass zwar keine Vergleichsangebote eingeholt wurden, aber eine Internetrecherche hinsichtlich der Marktüblichkeit durchgeführt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien bemerkte, dass es sich bei den 22 Festplatten nicht um eine Sachgesamtheit handelte, somit nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nach den Förderungsrichtlinien auch kein Kostenvergleichsangebot eingeholt wer-

den musste. Dennoch war aufgrund der Gesamtsumme der vom Verein PEREGRINA behauptete Kostenvergleich sinnvoll.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Vornahme einer Internetrecherche die heutigen Möglichkeiten von Preisvergleichsplattformen - insbesondere im Elektronikbereich - zu nutzen, und dies durch einen Seitenausdruck auf einfache Weise zu dokumentieren.

9.4.3 Bei weiteren drei Beschaffungsfällen ergab sich Folgendes:

Der Verein PEREGRINA beauftragte den Druck von Vereinsfoldern und Visitenkarten mit einer Gesamtsumme von ca. 1.550,-- EUR ohne vorher Kostenvoranschläge einzuholen.

Dazu gab der Verein PEREGRINA an, dass mit der beauftragten, als zuverlässig bekannten Druckerei seit über 15 Jahren eine Zusammenarbeit bestand, und diese immer wieder gratis Leistungen für den Verein PEREGRINA erbrachte. So wurde auch für das Layout der gegenständlichen Folder und Visitenkarten kein Entgelt verrechnet.

Ferner verwies der Verein PEREGRINA hinsichtlich der Auswahl der Energielieferantin darauf, dass großer Wert auf den Klimaschutz und auf eine Stromanbieterin bzw. einen Stromanbieter mit einem hohen Anteil an Ökostrom gelegt wurde. Nach Angabe des Vereines PEREGRINA erhielt dieser mehrere Auszeichnungen für Klimaschutz-Projekte, und das Büro befindet sich in einem Niedrigenergiehaus. Bei der damaligen Auswahl wurde eine Internet-Preisvergleichsplattform verwendet, wobei auch der hohe Anteil an Strom aus erneuerbarer Energiegewinnung abseits von Wasserkraft und die Auszeichnung des Anbieters durch Global 2000 in Verbindung mit dem besten Preis gegenüber vergleichbaren Angeboten den Ausschlag gab.

Weiters kaufte der Verein PEREGRINA im Jahr 2018 eine gebrauchte Telefonanlage in der Höhe von rd. 1.060,-- EUR. Im Zuge der stichprobenweisen Belegprüfung des

Stadtrechnungshofes Wien legte der Verein PEREGRINA Angebote von drei verschiedenen Anbieterinnen vor. Allerdings bezogen sich die Angebote jeweils auf verschiedene Telefonanlagen. Dadurch konnte kein Kostenvergleich (Beschaffung des gleichen, bestimmten Gerätes zum günstigsten Preis) angestellt werden.

Der Verein PEREGRINA gab dazu an, dass nachdem die vorherige Telefonanlage nicht mehr funktionsfähig war, aufgrund der finanziellen Lage die kostengünstigste Variante, eine gebrauchte Anlage, gewählt wurde. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Anlage in das bestehende System passen musste, um schon vorhandene, noch funktionstüchtige Telefone weiterverwenden zu können. Dazu wurden verschiedene Anbieterinnen bzw. Anbieter gefragt und Beratung eingeholt.

Vom Stadtrechnungshof Wien war in den drei beschriebenen Fällen das Bemühen des Vereines PEREGRINA um eine sparsame Gebarung anzuerkennen und er erachtete seine Ausführungen jeweils positiv und schlüssig.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, derartige Begründungen, die einen Verzicht auf einen Kostenvergleich nachvollziehbar machen, zeitnah zu dokumentieren und den Unterlagen beizulegen.

9.4.4 Der Verein PEREGRINA führte im Organisationshandbuch aus, dass im Fall größerer Anschaffungen die Mitarbeitenden den Projektleiterinnen bzw. Projektleitern oder den Mitgliedern des Vorstandes den Bedarf melden. Weiters war festgelegt, dass bei größeren Ausgaben jeweils drei Vergleichsangebote eingeholt werden müssen, aus denen das Bestgebot gewählt wird.

Es war zu bemerken, dass die Begriffe "größere Anschaffungen" und "größere Ausgaben" unbestimmt waren, und diese Regelungen daher den Mitarbeitenden keine konkreten Sollvorgaben machten, und damit im Entscheidungsfall wieder Rückfragen erforderlich gewesen wären.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, in den Regelungen konkrete Beträge anzugeben.



9.4.5 Regelungen für Leistungsvergaben waren im Organisationshandbuch nicht enthalten. Auf Befragung führte der Verein PEREGRINA gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien aus, dass es für die Genehmigung von Leistungsvergaben keine fixen Wertgrenzen gab. Die Wertgrenzen ergaben sich nach den festgesetzten Budgets, die nicht überschritten werden durften. Weiters waren nach Angabe des Vereines PEREGRINA Genehmigungen auch ab den durch die Förderungsrichtlinien vorgegebenen Beträgen, ab welchen Kostenvergleichsangebote eingeholt werden mussten, vorgesehen. Diese betragen im Fall der Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilungen 17 und 57 jeweils 400,-- EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, die Regelungen zu den Leistungsvergaben ebenfalls im Organisationshandbuch aufzunehmen. Dabei wären auch konkrete Wertgrenzen festzulegen.

9.4.6 Periodische Preis- und Konditionsprüfungen bei regelmäßigen Lieferantinnen bzw. Lieferanten fanden nach Angabe des Vereines PEREGRINA nicht statt. Es wurde aber der Markt beobachtet und anlassbezogen - z.B. Strom wird generell billiger, Telefonkosten sinken - ein Umstieg geprüft.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass neben den genannten Anbieterinnen bzw. Anbieter für Energie und Telefonie im Verein PEREGRINA nur der Bereich der regelmäßigen IT-Dienstleistungen wesentlich war.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung fest, dass der Verein PEREGRINA vor der Beauftragung des IT-Dienstleisters Kostenvergleichsangebote eingeholt hatte.

Gerade im Bereich Energie und Telefonie sind Preis- und Konditionsprüfungen im Internet einfach durchzuführen. Im Bereich der IT-Dienstleistung erfordert dies aber schriftliche Angebotseinholungen, da die Stundensätze im Regelfall angefragt werden müssen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA, die in den Bereichen Energie, Telefonie und IT-Dienstleistungen regelmäßig durchgeführten Preis- und Konditionsprüfungen auch zu dokumentieren.

### **9.5 Elemente eines Compliance-Managementsystems**

Unter einem Compliance-Managementsystem in einer Organisation werden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollen. In Organisationen umgesetzte Compliance-Managementsysteme umfassen die unterschiedlichsten Themen- bzw. Regelungsbereiche, wie beispielsweise Kartell- und Kapitalmarktrecht, Arbeits- und Sozialrecht, IT oder auch Datenschutz. Compliance sollte dabei aber nicht nur helfen, externe Regeln wie Gesetze und Normen, sondern auch interne Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und auch vertragliche Bestimmungen mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern einzuhalten. Die Einhaltung von Regelungen und Richtlinien hinsichtlich Korruptionsprävention sowie Korruptionsbekämpfung stellte lediglich einen Teilaspekt des Compliance Managements dar.

Ein derartiges Compliance-Managementsystem unterstützte das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden. Sofern eine Organisation ihren Verpflichtungen nachkam und recht- und regelkonformes Verhalten durch die Unternehmenskultur sichergestellt war, wurde von einem nachhaltig etablierten Compliance-Managementsystem gesprochen.

Die Prüfung des Compliance-Managementsystems im Verein PEREGRINA erfolgte durch gezielte Fragestellungen von insgesamt 29 Fragen und konzentrierte sich darauf, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das Compliance-Managementsystem und eine angemessene Dokumentation bestanden.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass in der geprüften Einrichtung kein Compliance-Managementsystem im Sinn der ÖNORM ISO 19600 eingeführt war. Es waren jedoch bereits Elemente eines Compliance-Managementsystems eingerichtet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein PEREGRINA ein an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und die Mitarbeitendenzahl der Organisation sowie die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementsystem einzuführen.

## **10. Feststellungen**

### **10.1 Honorarnoten**

Im Zuge der stichprobenweisen Prüfung der Belege stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die eingesehenen Honorarnoten die von den Magistratsabteilungen 17 und 57 geforderten formellen Bestandteile aufwiesen. Dies betraf z.B. Datum der Ausstellung, Name und Adresse der Ausstellenden bzw. des Ausstellenden, Name und Adresse der Rechnungsempfängerin bzw. des Rechnungsempfängers, Art der Leistung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang, Stundensatz und gegebenenfalls Mehrwertsteuer. Bei Barzahlung Vermerk "Betrag dankend erhalten" und bestätigende Unterschrift der Rechnungslegerin bzw. des Rechnungslegers.

### **10.2 Förderungsgeberin Magistratsabteilung 57**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 57, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse über den Verein PEREGRINA bei künftigen Überprüfungen der Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an die geprüfte Stelle ergangenen Empfehlungen zu verfolgen.

## **11. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung an die Magistratsabteilung 57

Empfehlung Nr. 1:

Die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse über den Verein PEREGRINA sind bei künftigen Überprüfungen der Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an die geprüfte Stelle ergangenen Empfehlungen zu verfolgen (s. Punkt 10.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 57:

Die Magistratsabteilung 57 leitete bereits eine Kontrolle der Umsetzung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien an den Verein PEREGRINA in die Wege. Die Kontrolltätigkeiten werden laufend stattfinden und in den künftigen Qualitätsgesprächen, Prüfungen und bei weiteren Förderungsentscheidungen einbezogen werden.

Empfehlungen an den Verein PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen

## Empfehlung Nr. 1:

Die Protokolle der Generalversammlung sind künftig im Hinblick auf die Funktion der Anwesenden sowie der Gebarung ausführlicher zu gestalten. Dadurch wäre eine bessere Nachvollziehbarkeit und Transparenz gegeben (s. Punkt 3.1.1).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Das Procedere betreffend Generalversammlung wurde schriftlich im Handbuch der Organisation wie folgt festgehalten:

"Die Generalversammlung tagt mindestens einmal jährlich, üblicherweise am ersten Dienstag im März. Bei diesem Termin wird nach dem Bericht der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes abgestimmt sowie neue Organe gewählt. Die Schriftführerin hat über die Generalversammlung ein Protokoll zu führen. Dieses hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Ort, Datum, Zeit der Abhaltung der Versammlung,

- Anwesende, Vorsitzführung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Genehmigung der Tagesordnung,
- Bericht des Vorstandes über die Tätigkeiten des Vereines und die Finanzgebarung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Jahresabschluss),
- Bericht der Rechnungsprüferinnen,
- statutengemäße Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstandes,
- Neuwahl der Rechnungsprüferinnen und
- Allenfalls: Behandlung schriftlicher Anträge".

#### Empfehlung Nr. 2:

Die Notwendigkeit der Mitgliedschaft der Mitarbeiterinnen ist zu evaluieren (s. Punkt 3.1.3).

#### Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung hinsichtlich der Notwendigkeit der Mitgliedschaft der Mitarbeiterinnen wird bei einer eigens für die Evaluierung und Umsetzung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien einberufenen Vereinsklausur am 10. und 11. Dezember 2020 evaluiert.

#### Empfehlung Nr. 3:

Die Fertigstellung des Organisationshandbuches ist weiterhin zu verfolgen. Insbesondere sollte dabei vor allem auf die Beschreibung sensibler, wiederkehrender Arbeitsabläufe, z.B. Finanztransaktionen, Inventarverwaltung usw. geachtet werden (s. Punkt 3.2.2).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Fertigstellung des Organisationshandbuches ist weiterhin in Arbeit und wird nach der Klausur um die Compliance Regeln ergänzt.

Empfehlung Nr. 4:

In die Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen Vereinbarung ist eine Regelung betreffend des Umganges mit Negativsalden bei den Mehrarbeits- und Überstunden aufzunehmen (s. Punkt 5.4).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Die Bestimmungen bzgl. der Mehr- und Überstunden wurden sinngemäß auf die Regelungen betreffend Minusstunden umgelegt und in die Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen Vereinbarung aufgenommen. Präzisierend wurde festgelegt:

"In begründeten Ausnahmefällen - insbesondere zur Verhinderung von Anstellungsunterbrechungen bei Kursleiterinnen und Kinderbetreuerinnen während der Sommer- bzw. Winterpausen im Kursbetrieb - kann der Vorstand mit der Mitarbeiterin eine Blockung der Arbeitsleistung vereinbaren (etwa: Urlaubskonsumation und Zeitausgleich während der kursfreien Wochen - dafür Mehrarbeitsstunden während der Kurszeit). Dadurch kann es zu einer Anhäufung von Minus- oder Plusstunden, über das Ausmaß einer Wochenarbeitszeit hinaus, kommen. Es ist darauf zu achten, dass diese Stunden im Durchrechnungszeitraum (Kalenderjahr oder Kalenderhalbjahr) ausgeglichen werden. Auch in diesem Fall gilt, dass die Mitnahme von Mehr- bzw. Überstun-

den oder Minusstunden in das nächste Kalenderjahr höchstens im Ausmaß einer Wochenarbeitszeit möglich ist".

#### Empfehlung Nr. 5:

Die Angemessenheit des Vorgriffs auf die sechste Urlaubswoche ist unter Betrachtung der Praxis bei vergleichbaren Vereinen zu evaluieren (s. Punkt 5.5).

#### Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Angemessenheit des Vorgriffs auf die sechste Urlaubswoche wurde durch den Vorstand evaluiert.

Die Evaluierung hatte folgendes Ergebnis:

Für bestehende Arbeitsverhältnisse bleibt der Anspruch auf die sechste Urlaubswoche bestehen. Der Anspruch ist in den Dienstverträgen verankert, eine Änderung müsste mittels Änderungskündigung erfolgen. Eine Analyse des Ist-Stands ergab, dass aktuell auch ohne die Privilegierung des Vorgriffs auf die sechste Urlaubswoche bereits 8 von 16 Mitarbeiterinnen, also 50 % einen Anspruch auf die sechste Urlaubswoche erreicht haben.

Bei Durchführung von Änderungskündigung stünde zu befürchten, dass wir Mitarbeiterinnen verlieren. Der gleichzeitige Wegfall von mehreren Mitarbeiterinnen wäre für den Verein PEREGRINA und die Aufrechterhaltung der Angebote und Projekte ein sehr destabilisierender Einschnitt.

Eine Evaluierung der sechsten Urlaubswoche für neu anzustellende Mitarbeiterinnen hat durch eine Gesamtbetrachtung des

derzeitigen angewandten Gehaltsschemas zu erfolgen. Sie wird nach Ende der COVID-19-Krise stattfinden.

#### Empfehlung Nr. 6:

Die jährlichen Vermögensübersichten sind um die mengenmäßige Erfassung der Sachanlagen mit einem Anschaffungswert über 400,-- EUR zu erweitern (s. Punkt 6.2).

#### Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Ein entsprechender Passus wurde in das Organisationshandbuch aufgenommen:

#### "Jahresabschluss/Vermögensübersicht

Es ist jährlich ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser hat neben der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine Vermögensübersicht zu enthalten. Die Vermögensübersicht beinhaltet neben der Aufstellung des Bar- und Buchvermögens des Vereines PEREGRINA zum Stichtag 31.12. auch ein Verzeichnis der Sachanlagen, deren Anschaffungswert 400,-- EUR übersteigt, inkl. einer Bewertung der Sachanlagen im Zeitpunkt des Abschlussstichtages. Dafür wird jährlich eine Inventur vorgenommen, deren Ergebnisse zu dokumentieren sind.

Wesentliche künftig fällig werdende Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (insbesondere die fiktiven Abfertigungsverpflichtungen am Abschlussstichtag) sind ebenfalls im Rahmen der Vermögensübersicht anzumerken und erforderlichenfalls zu erläutern."



#### Empfehlung Nr. 7:

Die Verwendung eines den heutigen Standards entsprechenden Buchhaltungsprogrammes ist zu evaluieren (s. Punkt 6.3).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Der Anschaffungsprozess für ein neues, den heutigen Standards entsprechendes Buchhaltungsprogramm wurde eingeleitet. Verschiedene Programme wurden auf Praktikabilität und Erfüllung der Anforderungen an verschiedene Abrechnungsvorgaben überprüft. Vergleichsangebote werden eingeholt. Die Umstellung wird mit Jahresbeginn (1. Jänner 2021) geschehen.

#### Empfehlung Nr. 8:

Notwendige Adaptierungen der Buchhaltung für Abrechnungen gegenüber den Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern sind ohne Veränderung der zugrundeliegenden Buchhaltung vorzunehmen (s. Punkt 6.4).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Wie bereits in der Stellungnahme am 17. April 2020 erwähnt wurde, ist die Splittung der Buchungen bzw. die Darstellung sämtlicher Projektausgaben unter einer eigenen Projektkostenstelle in der Buchhaltung eine Auflage unserer Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgeber. Dies betrifft derzeit ein Projekt, das von einem Ministerium und der EU kofinanziert wird.

Die Empfehlung bzgl. der Notwendigkeit der Unveränderbarkeit der Buchführung wird unseren Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern mitgeteilt und um die Erlaubnis ersucht, die notwendigen Auswertungen bzw. die Darstellung der Projekt-

ausgaben für die Abrechnungen aus den Buchungsdaten zu generieren und im Excel-Programm durchzuführen.

#### Empfehlung Nr. 9:

Die Rechnungsprüferinnen sind darauf hinzuweisen, dass nach dem VerG die Feststellung der statutengemäßen Verwendung der Mittel ausdrücklich zu bestätigen ist (s. Punkt 6.7).

#### Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Ein entsprechender Passus wurde in das Organisationshandbuch aufgenommen:

"[...]Die Rechnungsprüferinnen verfassen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung, in dem Ort, Datum und Zeit der Prüfung, Name und Funktion der Anwesenden, Art und Umfang der Prüfung sowie Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Es ist ausdrücklich festzustellen, ob die Verwendung der Mittel statutengemäß erfolgt ist."

#### Empfehlung Nr. 10:

Auf die statutengemäße Genehmigung der Jahresabschlüsse durch die Generalversammlung ist zu achten (s. Punkt 6.8).

#### Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Siehe Ausführungen zu Empfehlung Nr. 1.

**Empfehlung Nr. 11:**

Die Zeichnungsberechtigungen für Zahlungen sind von einzeln auf kollektiv umzustellen, so dass zwingend zwei Vorstandsmitglieder zeichnen müssen (s. Punkt 9.1).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Die Bank-Zeichnungsberechtigung wurde auf kollektiv umgestellt, sodass Überweisungen und Abhebungen nur noch bei Zeichnung durch zumindest 2 Personen möglich sind.

**Empfehlung Nr. 12:**

Künftig sind in regelmäßigen Abständen Vergleichsangebote über die Konditionen von anderen Bankinstituten einzuholen und diese Aufzeichnungen zu Dokumentationszwecken auch aufzubewahren (s. Punkt 9.2).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wurde umgesetzt und die neue Regelung in das Organisationshandbuch mit folgendem Passus aufgenommen:

"8.1 Auftragsvergabe

8.1.1.) Anschaffungen

Bei Anschaffungen mit einem Wert bis zu 400,-- EUR genügt ein Preisvergleich durch Internetrecherche (mindestens 2 Angebote). Die Ergebnisse der Recherche sind zu dokumentieren (Screenshots der entsprechenden Internetseiten) und in der Buchhaltung zusammen mit der Rechnung der schließlich angeschafften Ware abzulegen. Wird nicht die preisgünstigste Ware angeschafft, ist eine Begründung dafür ebenfalls beizulegen.

Bei Anschaffungen mit einem Wert über 400,-- EUR sind 3 schriftliche Vergleichsangebote einzuholen. Diese sind in der Buchhaltung zusammen mit der Rechnung der schließlich angeschafften Ware abzulegen. Wird nicht die preisgünstigste Ware angeschafft, ist eine Begründung dafür ebenfalls beizulegen. Ist ein direkter Vergleich zwischen den Angeboten nicht möglich - z.B. weil eine gebrauchte Ware angeschafft wird - so ist dies ebenfalls entsprechend zu dokumentieren.

Enthalten einzelne Förderungsverträge strengere Bestimmungen, so sind jedenfalls diese anzuwenden.

Die Regeln über die Anschaffung von Waren sind sinngemäß auch auf Aufträge für Dienstleistungen anzuwenden. Für die Ermittlung der Wertgrenze (bis zu oder über 400,-- EUR) sind wiederkehrende, gleiche Leistungen derselben Anbieterin während eines Kalenderjahres zusammenzuzählen.

Bei allen Anschaffungsvorgängen haben neben dem wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit Förderungsmitteln bzw. Vereinsvermögen auch Erwägungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz und ökologische Vertretbarkeit der Anschaffung einzufließen.

#### 8.1.2. Dauerleistungen/Bezugsverträge

Bei Dauerleistungen/Bezugsverträgen sind regelmäßig Preisvergleiche einzuholen und zu prüfen, ob ein Umstieg zu einem anderen Anbieter wirtschaftlich sinnvoll ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und den jeweiligen Verträgen beizulegen. Unterbleibt ein Anbieterwechsel sind die Gründe dafür darzulegen. Bei einem Anbieterwechsel ist gemäß Punkt 8.1.1.) Anschaffungen vorzugehen.

Bei Dauerleistungen/Bezugsverträgen, bei denen ein Preisvergleich durch einfache Internetrecherche möglich ist und ein Wechsel des Anbieters ohne weiteres möglich ist, sind Preisvergleiche jährlich durchzuführen.

Bei Dauerleistungen/Bezugsverträgen, bei denen ein Anbieterwechsel umfangreiche Recherchen und/oder Umstellungen des Systems oder andere Neben- und Folgekosten bedingen würde, sind Preisvergleiche lediglich alle 3 Jahre vorzunehmen.

Die Einholung der Preisvergleiche und deren ordnungsgemäße Dokumentation ist durch den Vorstand zu veranlassen."

#### Empfehlung Nr. 13:

Zur Sicherung des Vereinsvermögens sind jährliche Inventuren durchzuführen, deren Ergebnisse auch dokumentiert werden (s. Punkt 9.3).

#### Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wurde umgesetzt und die neue Regelung in das Organisationshandbuch mit aufgenommen. Siehe Ausführung zu Empfehlung Nr. 6.

#### Empfehlung Nr. 14:

Bei Vornahme einer Internetrecherche sind die heutigen Möglichkeiten von Preisvergleichsplattformen - insbesondere im Elektronikbereich - zu nutzen, und dies ist durch einen Seitenausdruck auf einfache Weise zu dokumentieren (s. Punkt 9.4.2).

#### Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Siehe Ausführungen zu Empfehlung Nr. 12.

Empfehlung Nr. 15:

Begründungen, die einen Verzicht auf einen Kostenvergleich nachvollziehbar machen, sind zeitnah zu dokumentieren und den Unterlagen beizulegen (s. Punkt 9.4.3).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Siehe Ausführungen zu Empfehlung Nr. 12.

Empfehlung Nr. 16:

In den Regelungen des Organisationshandbuches zu Beschaffungen sind die Begriffe "größere Anschaffungen" und "größere Ausgaben" festzulegen (s. Punkt 9.4.4).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Siehe Ausführungen zu Empfehlung Nr. 12.

Empfehlung Nr. 17:

Die Regelungen zu den Leistungsvergaben sind ebenfalls im Organisationshandbuch aufzunehmen. Dabei wären auch konkrete Wertgrenzen festzulegen (s. Punkt 9.4.5).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Siehe Ausführungen zu Empfehlung Nr. 12.

Empfehlung Nr. 18:

In den Bereichen Energie, Telefonie und IT-Dienstleistungen sind regelmäßige Preis- und Konditionsprüfungen durchzuführen und zu dokumentieren (s. Punkt 9.4.6).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Empfehlung wurde umgesetzt. Siehe Ausführungen zu Empfehlung Nr. 12.

Empfehlung Nr. 19:

Ein an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und die Mitarbeitendenzahl der Organisation sowie die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementssystem ist einzuführen (s. Punkt 9.5).

Stellungnahme des Vereines PEREGRINA - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen:

Die Vorstandsmitglieder arbeiten seit Juni 2020 an einem Compliance-Management System. Da es der Organisationsform des Vereines PEREGRINA besser entspricht, interne Festlegungen wie Verhaltenskodizes und Richtlinien gemeinsam mit allen Mitarbeitenden zu formulieren, wird eine eigene 2-tägige Klausur am 10. und 11. Dezember 2020 abgehalten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2020